



L I E C H T E N S T E I N

Richtlinien für Vereine

**für die Durchführung
des Volksfestes am Staatsfeiertag 2020**

Verfasser:
Organisationskomitee des Staatsfeiertages 2020
Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz



Inhalt

I. Rechtliche Grundlagen	3
II. Grundsätzliches	3
III. Infrastruktur	3
IV. Kautiion	4
IV. Festplätze / Stände	4
V. Bewirtung	5
VI. Zufahrt	6
VII. Jugendschutz	6
VIII. Alkoholausschank	6
IX. Musik / Unterhaltung	7
X. Zuständigkeiten	7
XI. Datenschutz	7
XIII. Anhang	9



I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für Vereine, die am Staatsfeiertag einen Stand betreiben.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 *Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 ((KJG, LGBl-Nr 2009.029)*
- 1.2 *Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV, LGBl-Nr 2000.94)*
- 1.3 *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, vom 20. Juni 2014, SR 817.0, Stand 01. Mai 2017)*
- 1.4 *Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, LGBl-Nr 2009.343)*
- 1.5 *Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl-Nr 1992.025)*
- 1.6 *Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten i.d.F. vom 01. Januar 2009.*

II. Grundsätzliches

- 2.1 *Verein*
Als Verein gelten in diesem Zusammenhang gemeinnützige Vereine, die in Liechtenstein ansässig sind oder Liechtensteiner Vereine mit Sitz im Ausland.
- 2.2 *Anmeldung*
Indem sich ein Verein über die Homepage von Liechtenstein Marketing (www.staatsfeiertag.li) für den Staatsfeiertag anmeldet, akzeptiert dieser auch das hier vorliegende Reglement und geht einen verbindlichen Vertrag ein. Dieser offizielle Antrag impliziert jedoch keine fixe Zusage eines Standplatzes.
- 2.3 *Standort*
Der Standort für den Verkauf der angemeldeten Waren und Lebensmittel wird vom OK festgelegt. Dieser wird dem Verein frühzeitig mitgeteilt. Das OK behält sich das Recht vor, die angegebene Standgröße je nach Platzverhältnissen zu verkleinern.
- 2.2. *Bewilligung Standplatz*
Jeder Standbetreiber benötigt eine Bewilligung für seinen Standplatz. Diese wird nach der Begleichung der Kautions durch das OK an die Standbetreiber versendet.

III. Infrastruktur

- 2.1 *Leistungen des Organisationskomitees*
Das Organisationskomitee (OK) stellt dem mitwirkenden Verein einen Standplatz auf dem offiziellen Areal im Zentrum von Vaduz unentgeltlich zur Verfügung und stellt Stromanschlüsse sowie dezentrale Wasserbezugsquellen bereit. Jedem teilnehmenden Verein wird Eventmaterial (Sonnenschirme, Servietten, Tischtücher, Schirmständer etc.) mit dem Liechtenstein-Logo für das Volksfest kostenlos zur Verfügung gestellt.



- 2.2 *Leistungen des Vereins*
Aufbauten, Stände, Sitzgelegenheiten, Abfalleimer etc. sind vom mitwirkenden Verein zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 *Wasseranschluss direkt am Stand*
Einen Wasseranschluss direkt am Stand kann bei der Anmeldung bestellt werden und wird dem Verein in Rechnung gestellt. Ein Anschluss kostet CHF 200.-

IV. Kautio

- 3.1 *Höhe der Kautio*
Alle mitwirkenden Vereine haben bis zu der vom OK **festgesetzten Frist** eine Kautio von CHF 1'000.- zu hinterlegen.
- 3.2 *Abzüge*
Werden einzelne Punkte nicht eingehalten, zieht das OK pro Verstoß folgende Anteile der einbezahlten Kautio ab:
- | | |
|--|---------|
| • Kurzfristige Absage der Teilnahme nach dem 15. Mai | 1'000.- |
| • Betreiben einer eigenen Musikanlage ohne Genehmigung | 500.- |
| • Nichtbefolgen von Weisungen bezüglich Lärmschutz | 500.- |
| • Nichteinhaltung der Ruhezeit beim Standaufbau während des Staatsakts | 300.- |
| • Verwendung von Glasgeschirr und Einwegbecher | 200.- |
| • Beanstandung durch Lebensmittelkontrolle/ pro Beanstandung | 150.- |
| • Nichteinhaltung des kulinarischen Angebotes | 150.- |
| • Mangelhafte Reinigung und Abfallbeseitigung | 150.- |
| • Fehlende Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme | 100.- |
| • Fehlende Abfallbehälter | 100.- |
| • Nichtbefolgen von Weisungen des OK/ pro Weisung | 100.- |
| • Anbringung von Sponsorenwerbung am Stand | 100.- |
| • Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen bei der Abgabe von Formularen, Zahlungen usw. (pro Termin) | 50.- |
- 3.3 *Weitere Abzugsmöglichkeiten*
Das OK behält sich vor, auch weitere Mängel in Abzug zu bringen sowie Vereine, welche negativ auffallen, im kommenden Jahr nicht mehr zuzulassen.

IV. Festplätze / Stände

- 4.1 *Aufbau*
Der Aufbau der Stände ist **am 15. August 2020 von 06.00 Uhr bis 11.15 Uhr und von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr** erlaubt. Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten, um Lärmbelastigungen während des Festakts auf der Schlosswiese zu vermeiden. Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind, wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen Leucht-/Sicherheitswesten zu tragen. Bei Unklarheiten vor dem Aufbau ist eine Meldung vor dem Aufbau beim **OK** zu tätigen.
- 4.2 *Abbau*
Der Abbau der Stände muss **bis 16. August 2020, 05.00 Uhr**, abgeschlossen sein.
- 4.3 *Platzgestaltung*



Die Stände müssen attraktiv, freundlich und einladend gestaltet werden. Geschlossene Zelte dürfen nicht aufgestellt werden. Das OK kann Vorgaben zur Platzgestaltung machen.

4.4 *Stand-Beschriftung*

Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle **vom Standbetreiber** mit einem Namensschild (Mindestgrösse A3) zu versehen. Alle Preise und Preislisten sind Endpreise (Detailpreise) in Schweizer Franken und müssen gut sichtbar angeschlagen sein. Es empfiehlt sich, die Preise auch in Euro anzugeben.

4.5 *Bodenschutz*

Bei Ständen mit Kochstellen (Grill, Fritteuse, Ofen, Zuckerwatte, etc.) muss der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen mit Floorliner (schwerentflammbares Schutz- und Abdeckvlies) abgedeckt werden.

4.6 *Platzreinigung und Abfallbeseitigung*

Jeder Verein ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfelds verpflichtet. Dazu hat der Verein **mindestens zwei Abfalleimer pro Standplatz** aufzustellen. Nach Abschluss des Festes hat der Verein den Platz zu räumen und zu reinigen. Abfälle sind in die vom OK zur Verfügung gestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den Mulden zu entsorgen.

4.7 *Untervermietung*

Die Untervermietung des zugeteilten Platzes ist untersagt!

4.8 *Sponsoring*

Es ist nicht erlaubt, am Standplatz Sponsorenwerbung anzubringen. Bei vorhandenen Sponsorenwerbungen müssen diese auf Weisung des OK ohne Widerspruch abgehängt werden und es kommt zu einer Strafzahlung.

4.9 *Haftung*

Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.

V. **Bewirtung**

5.1 *Weisung der Gemeinde Vaduz*

Der Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.

5.2 *Sitzplätze / Sonnenschirme*

Der mitwirkende Verein ist verpflichtet, auf dem ihm vom OK zugeteilten Platz Sitzplätze für die Besucher des Volksfestes zur Verfügung zu stellen. Sonnenschirme für den Standplatz werden von dem OK zur Verfügung gestellt. Diese müssen vorab beim OK bestellt werden.

5.3 *Verwendung von Mehrwegbechern*

Die Verpflegung der Besucher erfolgt über Ausschank-Tische (Selbstbedienung). Für den Ausschank dürfen grundsätzlich nur Mehrwegbecher (kein Glas) verwendet werden. Die Mehrwegbecher müssen durch den Standbetreiber über die Firma Cup&More bestellt werden. Das OK wird zeitnah allen Standbetreibern das dazugehörige Bestellformular zukommen lassen.

5.4 *Versicherung*

Der mitwirkende Verein ist verpflichtet, für den Staatsfeiertag eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche auch allfällige Schäden oder Verunreinigungen auf dem zugewiesenen Standplatz abdeckt.



5.5 *Preisliste*

Die Preisliste mit den angebotenen Speisen und Getränken kann beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen eingereicht und kontrolliert werden lassen. Ansprechperson ist Herr Markus Vallaster (markus.vallaster@llv.li).

5.6 *Sicherheit am Stand*

Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten Löschmittel (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein Handfeuerlöscher der Brandklasse A oder B sein. Die Gasanschlüsse und Schläuche müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.

5.7 *Hygiene / Kontrolle am Stand*

Der mitwirkende Verein hat die „8 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“ (siehe Anhang) einzuhalten. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) wird Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Hygiene, aber auch hinsichtlich aller weiteren Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln (siehe separates Schreiben der ALKVW), durchführen.

5.8 *Rauchverbot in geschlossenen Zelten*

In geschlossenen Festzelten gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Ein Festzelt gilt dann als geschlossen, wenn von den vier Zeltwänden mehr als zwei geschlossen sind.

VI. Zufahrt

6.1 *Fahrbewilligungen*

Für die Zufahrt aufs Festgelände werden Zufahrtsbewilligungen benötigt. Diese können beim OK Staatsfeiertag oder der Landespolizei bezogen werden.

6.2 *Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen*

Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der **Motorfahrzeugkontrolle** eingeholt werden.

6.3 *Platzierung Kühlwagen*

Die Platzierung von Kühlwagen (egal ob durch die Lieferanten oder den Standbetreiber selber) hat in Absprache mit dem OK zu erfolgen. Vor dem Aufstellen des Kühlwagens ist **Kontakt mit dem OK** aufzunehmen.

VII. Jugendschutz

Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei und/oder dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienst durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt.

VIII. Alkoholausschank

Der Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alcopops und dergleichen ist auf den Festplätzen *grundsätzlich verboten*.



IX. Musik / Unterhaltung

9.1 *Beschallung der Festplätze*

Das OK sorgt auf allen Hauptplätzen für eine angemessene musikalische Beschallung, welche die gesetzlichen Lautstärkebestimmungen nicht übersteigt. Den Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen zu betreiben. Ausnahmen (z.B. Live-Musik) müssen schriftlich beim OK angemeldet und vom OK genehmigt werden.

9.2 *Einhaltung der Lautstärke*

Die erzeugten Schallemissionen dürfen den Stundenpegel von 93 dB (A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Lautstärkebestimmungen von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird vom OK überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das OK abgebrochen werden.

9.3 *Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk*

Ab 21.57 Uhr muss die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von CHF 500.- eingezogen.

X. Zuständigkeiten

Der/die Unterzeichnete des Antragsformulars gilt gegenüber dem OK als verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Abläufe.

XI. Datenschutz

11.1 *Datenspeicherung*

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

11.2 *Datenweitergabe*

Für die Ausführung der üblichen Geschäftstätigkeit ist es notwendig, dass ein Teil der Daten an Dritte weitergegeben werden. Den folgenden Amtsstellen und Unternehmen werden die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt:

- Landespolizei
- Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle
- Amt für soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)

Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Der Standbetreiber erklärt sich bei der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden. Die Vereine erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass der Vereinsname inklusive dem Produktangebot in der Staatsfeiertagsbroschüre und auf der Website www.staatsfeiertag.li veröffentlicht wird.



XII. Adressen

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2020

Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson

Liechtenstein Marketing
Priya Ender
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
T +423 / 239 63 13
priya.ender@liechtenstein.li

XIII. Anhang

MERKBLATT

Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

Die 8 Hauptregeln

2

Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
- max. 5°C
- Kontrollthermometer

**4**

Handwascheinrichtung mit
- Trinkwasser
- Reinigungsmittel
- Einweghandtüchern

6

Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht

**7**

Abfälle
- vorschriftsgemäss beseitigen

**1**

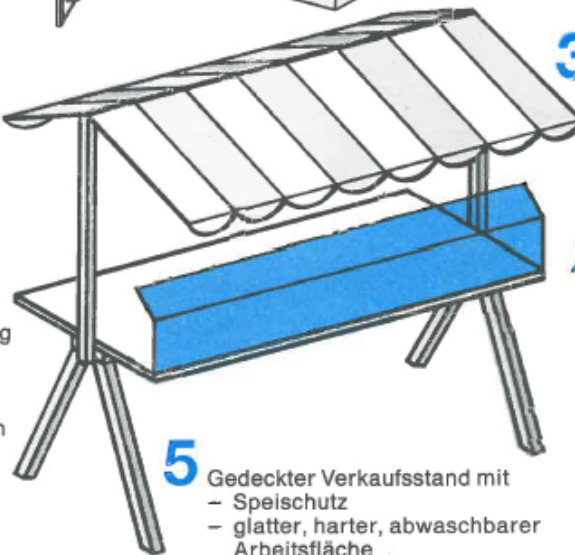
Anlieferung der Lebensmittel
- sauber verpackt
- leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt

**3**

Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt

**5**

Gedeckter Verkaufsstand mit
- Spelschutz
- glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

**8**

Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
- eitrigen Wunden
- Durchfall
- Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren
Nachdruck 2004